

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.03.2014

Geschäftszeichen:

III 47-1.56.4-30/14

Zulassungsnummer:

Z-56.429-916

Geltungsdauer

vom: **17. März 2014**

bis: **17. März 2019**

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH

Pracherstieg 6

38644 Goslar

Zulassungsgegenstand:

Beschichtete Glasfilamentgewebe

**"Protex 600.1 A2", "Protex 1100.1 A2", "Protex 600 S A2", "Modutex 600 A2", "Ecotex 1100 A2",
"Ecotex 1100 2S A2" und beidseitig mit Aluminiumfolie kaschiertes und mit Stahldraht
verstärktes zweischichtiges Glasfilamentgewebe "Heliotex EW 90" als nichtbrennbare
Baustoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.429-916 vom 5. Februar 2004, ergänzt durch Bescheid vom 1. Oktober 2009. Der
Gegenstand ist erstmals am 5. Februar 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der einseitig mit Polyesterpolyurethandispersion beschichteten Glasfilamentgeweben aus Textilglas und dem beidseitig mit Aluminiumfolie kaschierten Glasfilamentgewebe-Verbund (im Weiteren "beschichtete/kaschiertes Gewebe" genannt), mit oder ohne Edelstahldrahtverstärkung, "Protex 600.1 A2", "Protex 1100.1 A2", "Protex 600 S A2", "Modutex 600 A2", "Ecotex 1100 A2", "Ecotex 1100 2S A2" und "Heliotex EW 90" genannt, als nichtbrennbare Baustoffe mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die o. g. beschichteten / kaschierten Gewebe mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich das Brandverhalten und den Gesundheits- und Umweltschutz der Bauprodukte.

1.2.2 Die einseitig beschichteten und das beidseitig kaschierte Gewebe nach Abschnitt 2.1.1 sind bei einlagiger Verwendung im Innenbereich von Gebäuden nichtbrennbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1).

1.2.3 Die beschichteten / das kaschierte Gewebe müssen einen Abstand von ≥ 40 mm zu angrenzenden Baustoffen der Klasse A1 oder A2-s1,d0 mit einer Dicke von ≥ 11 mm und einer Rohdichte von ≥ 650 kg/m³ einhalten. Zu allen anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand ≥ 80 mm betragen.

1.2.4 Die Bauprodukte dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Glasfilamentgewebe und die beschichteten/das kaschierte Gewebe müssen die in der Tabelle angegebenen Anforderungen einhalten.

Eigenschaft	Prüfnorm	"Protex 600.1 A2"	"Protex 1100.1 A2"	"Modutex 600 A2"	"Ecotex 1100 A2"	"Heliox EW 90"	"Protex 600 S A2"	"Ecotex 1100 2S A2"
Trägergewebe	DIN 60001	Glas EC 9	Glas EC 9	Glas EC 9	Glas EC 9/EC 13	Glas EC 9	Glas EC	Glas EC 9
Fadendichte (Fd/cm) K/S	DIN EN 1049	15,6/12,0	16,0/15,0	12,0/14,0	8,0/13,5	8,0/8,0	15,6/12	8/16
Garnfeinheit tex K/S	DIN 53830	204/204	204+V4A 0,1/204+V4A 0,1	136/136	204 +V4A 0,1/204+V4A 0,1 und EC 13 -300	136+V4A 0,1/300+V4A 0,1	204/204	272+V4A84

¹ DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Eigenschaft	Prüfnorm	"Protex 600.1 A2"	"Protex 1100.1 A2"	"Modutex 600 A2"	"Ecotex 1100 A2"	"Heliox EW 90"	"Protex 600 S A2"	"Ecotex 1100 2S A2"
Bindung	DIN ISO 9354	Panama2/2	Panama2/2	Panama2/2	Leinwand	Leinwand	Rips	Leinwand
Flächengewicht Trägergewebe [g/m ²]	DIN 53854	580 ± 5 %	660 ± 5 %	350 ± 5 %	660 ± 5 %	400 ± 5 %	580 ± 5 %	620 ± 5 %
Flächengewicht beschichtetes/ kaschiertes Gewebe ges. [g/m ²]	DIN 53854	600 ± 5 %	680 ± 5 %	380 ± 5 %	680 ± 5 %	1000 ± 10%	610 ± 10 %	880 ± 5 %
Gesamtdicke [mm]	ISO 4603/E	0,50 ± 5 %	0,63 ± 5 %	0,40 ± 5 %	0,63 ± 5 %	1,0 ± 20 %	0,55 ± 5 %	0,65 ± 5 %
Beschichtung/ Kaschierung		PE-PU	PE-PU	PE-PU	PE-PU	Alu-Folie	Silikon	Silikon

- 2.1.2 Die beschichteten/das kaschierte Gewebe müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1², Abschnitt 11, erfüllen und entsprechend der Norm DIN 4102-1, Anhang C, hinsichtlich der Entstehung toxischer Gase unbedenklich sein.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung der Baustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die einzelnen Baustoffe entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Auftrag der Beschichtung auf die Glasfilamentgewebe erfolgt durch einseitiges Aufstreichen mit anschließender Aushärtung im Wärmeofen. Dabei sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Die Kaschierung der Gewebe mit der Aluminiumfolie erfolgt mittels Kleber, mit anschließendem Verpressen und Aushärtung im Wärmeofen. Die beschichteten/das kaschierte Gewebe werden in Gewebebreite auf Hülsen aufgewickelt und verpackt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die beschichteten/das kaschierte Gewebe, die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den beschichteten/dem kaschierten Geweben/Gewebe, den Verpackungen oder auf dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers der beschichteten Gewebe
 - ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
 - Zulassungsnummer: Z-56.429-916
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.429-916

Seite 5 von 6 | 17. März 2014

- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) bei einlagiger Verwendung entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der beschichteten Gewebe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk, das die beschichteten/das kaschierte Gewebe fertigt, ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Abschnitt 2.1, entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk, das die beschichteten/das kaschierte Gewebe fertigt, ist die werkeigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Die Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit von Tragwerken, die mit den beschichteten / dem kaschierten Geweben / Gewebe hergestellt werden und die Verwendung der aus diesen beschichteten / kaschierten Geweben hergestellten Bauprodukten sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3.2 Brandverhalten

Die beschichteten / das kaschierte Gewebe sind bei Beachtung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichtbrennbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹).

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die o. g. beschichteten/kaschierten Gewebe mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die beschichteten / das kaschierte Gewebe dürfen gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

4.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die beschichteten / das kaschierte Gewebe zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit anderen Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt